



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

62. Jahrgang

06.06.2023

Nr. 22

---

### 1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Recklinghausen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Recklinghausen und den Strafkammern des Landgerichts Bochum

### 2. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 – Schmalkalder Straße –  
Hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung

### 3. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08  
– Dortmunder Straße/Canisiusstraße –  
Hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen  
der Stadt Recklinghausen  
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Recklinghausen  
und den Strafkammern des Landgerichts Bochum

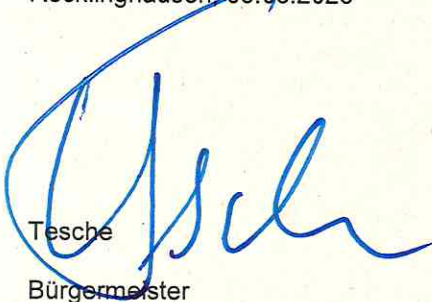
Der Jugendhilfeausschuss der Stadt hat in der Sitzung am 16.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Bochum und das Amtsgericht Recklinghausen gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **12.06.2023 bis einschließlich 17.06.2023** zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Familienbüro der Stadt Recklinghausen**  
**Große Geldstr. 19**  
**45657 Recklinghausen**  
**Montag-Donnerstag: 9 bis 17 Uhr**  
**Freitag: 9 bis 14 Uhr**  
**Samstag: 11 bis 14 Uhr**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich [Stadtverwaltung Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Rathausplatz 3-5, 45657 Recklinghausen] oder zu Protokoll [Familienbüro, Große Geldstr. 19, 45657 Recklinghausen] während der oben genannten Öffnungszeiten Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Recklinghausen, 05.06.2023



Tesche  
Bürgermeister

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

## Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen**  
**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 – Schmalkalder Straße –**  
**Hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung**

Im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh - soll im Bereich südwestlich der Schmalkalder Straße auf eine gewerbliche Bebauung des baumbestandenen Grundstückes der ehemaligen Gärtnerei verzichtet werden. Dies entspricht dem stadtentwicklungsplanerischen Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter dem Aspekt des Freiraumschutzes und des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Klimaschutzes.

Der bestehende Wald im Plangebiet wurde von Wald und Holz NRW als Wald im Sinne des Gesetzes eingestuft. Die ursprünglich geplante Festsetzung einer Gewerbefläche in diesem Bereich wurde deshalb verworfen. Im Weiteren Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Fläche als Grünfläche in den Randbereichen bzw. als Waldfläche festgesetzt werden.

Entsprechend der geplanten Festsetzung im noch aufzustellenden Bebauungsplan soll auch die Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden, um das Entwicklungsgebot sicherzustellen. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans sieht deshalb die Darstellung als Grünfläche in den Randbereichen bzw. als Wald im Bereich des heute schon bestehenden Waldes vor.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans gilt der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans als entwickelt.

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 – Schmalkalder Straße – dargestellt.

**Beschluss**

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Feststellungsbeschluss einer Flächennutzungsplanänderung.

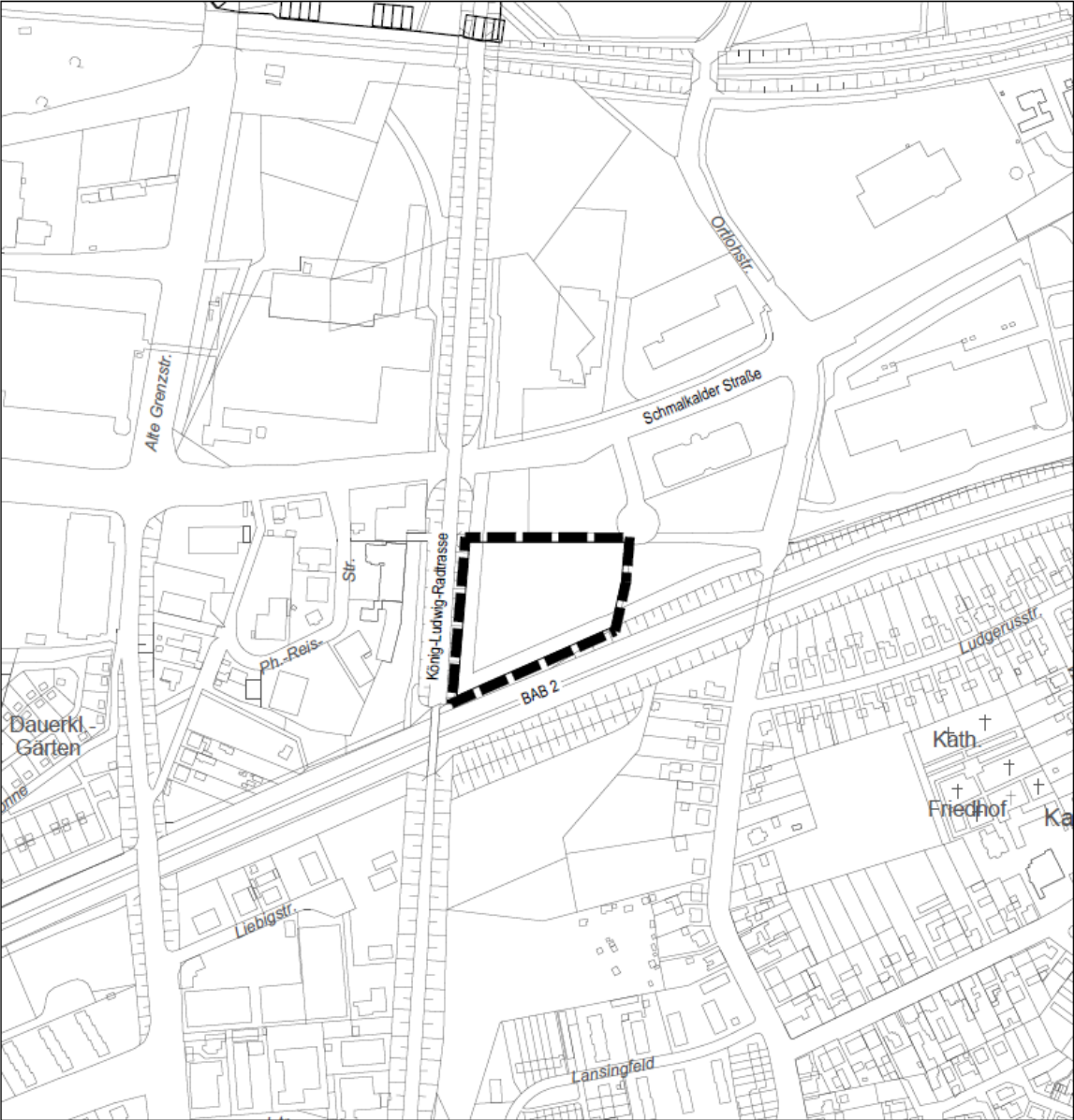
Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat fasst den Feststellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 – Schmalkalder Straße“

**Genehmigung**

Die Bezirksregierung Münster hat die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 gem. § 6 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 7 G des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist genehmigt.

# Übersichtsplan



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,  
Technisches Rathaus, Westring 51,  
Raum 102  
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten

**Montag bis Mittwoch und Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**  
**Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

bereitgehalten. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <https://www.recklinghausen.de/fnp> abzurufen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Artikel 7 G des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), wird die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 der Stadt Recklinghausen mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 09.03.2023, AZ.: 35.02.01.600-009/2023.0001, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  
Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 02.06.2023

**gez.**  
**T e s c h e**  
**Bürgermeister**

**Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen**  
**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 – Dortmundener Straße / Canisiusstraße –**  
**Hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung**

Im Zuge der Entwicklung der angrenzenden Wohnbau-Potenzialfläche des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes soll das im Nahversorgungskonzept der Stadt Recklinghausen festgestellte Defizit entlang der Dortmundener Straße im Stadtteil Ost beseitigt werden. Geplant ist die Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters mit 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und angrenzende Wohnbebauung.

Die für den Discounter vorgesehene Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und soll nunmehr in Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Nahversorgung“ geändert werden. Die Verkaufsfläche soll auf maximal 1.200 m<sup>2</sup> begrenzt werden.

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 – Dortmundener Straße / Canisiusstraße – dargestellt.

**Beschluss**

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Feststellungsbeschluss einer Flächennutzungsplanänderung.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat fasst den Feststellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 – Dortmundener Straße / Canisiusstraße“

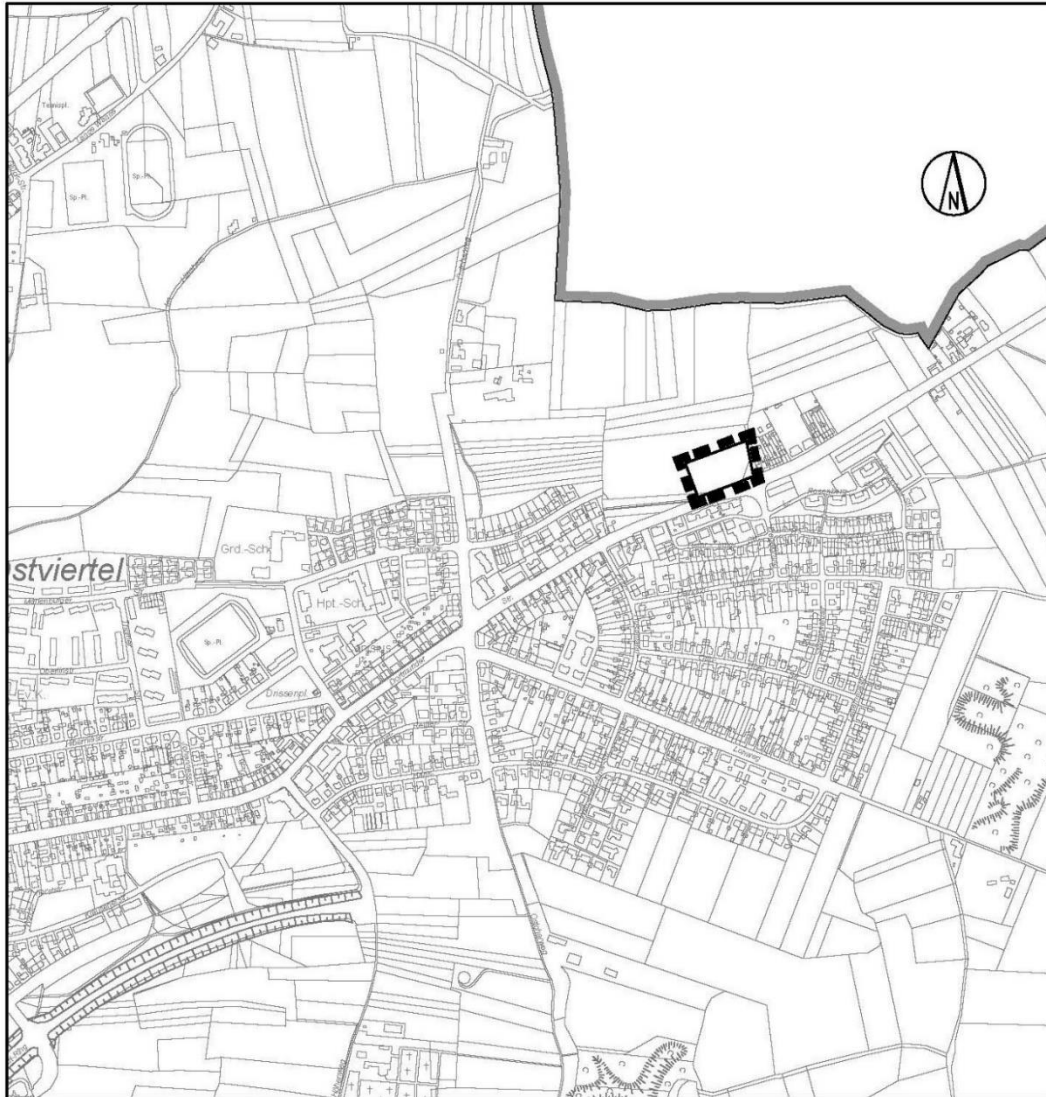
**Genehmigung**

Die Bezirksregierung Münster hat die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 gem. § 6 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 7 G des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist genehmigt.



# Übersichtsplan

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der  
Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 8  
- Dortmunder Straße / Canisiusstraße -



■■■■■■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab: 1 : 10.000

## **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,  
Technisches Rathaus, Westring 51,  
Raum 102  
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten

**Montag bis Mittwoch und Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**  
**Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

bereitgehalten. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <https://www.recklinghausen.de/fnp> abzurufen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Artikel 7 G des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), wird die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 der Stadt Recklinghausen mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 09.03.2023, AZ.: 35.02.01.600-009/2023.0002, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 08 wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen am Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  
Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 02.06.2023

**gez.**  
**T e s c h e**  
**Bürgermeister**